

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### **Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, COM(2018)239 final**

#### **A. Das Wichtigste in Kürze**

Eine Online-Gründung von Kapitalgesellschaften und die Eintragung von Zweigniederlassungen sowie der entsprechende Kontakt mit den zuständigen Stellen können bürokratische Elemente in der Gründung und Unternehmensführung und den benötigten Zeitaufwand reduzieren sowie grenzüberschreitende Aktivitäten erleichtern. Die Zuverlässigkeit und der öffentliche Glaube des Handelsregisters sollten dabei jedoch gewahrt werden. Neben einer Online-Gründung muss die bisherige Vor-Ort-Gründung weiterhin zulässig sein. Zum einen benötigen Gründer Hard- und Software bzw. gewisse technische Voraussetzungen, um eine Online-Gründung vorzunehmen – zum anderen schätzen manche Gründer die Möglichkeit, im persönlichen (analogen) Gespräch Fragen zu klären etc. Aus aktueller Sicht besteht jedoch ein gewisser Nachbesserungs- und Konkretisierungsbedarf am Richtlinienentwurf, um diesen klarer und praktikabler zu gestalten (vgl. unten). Dabei ist auch auf das Kosten-Nutzen-Prinzip zu achten.

#### **B. Allgemeine Anmerkungen**

Die Online-Gründung bzw. -Anmeldungen werden grundsätzlich positiv gewertet, soweit sie den öffentlichen Glauben des Handelsregisters wahren. Der öffentliche Glaube des Handelsregisters ist von hohem Wert. Geschäftspartner, Kunden, Gläubiger etc. informieren sich mittels des Handelsregisters über Unternehmen, teilweise über deren Gesellschafter und Geschäftsführer bzw. Vorstände. Auch knüpft das Gesetz negative und positive Publizitätswirkungen an Eintragungen im Handelsregister. Es ist daher sicherzustellen, dass die dort eingetragenen bzw. hinterlegten Informationen stimmen. Dies schließt Identitätsüberprüfungen von Gesellschafter(n), Geschäftsführer(n) sowie ggf. der Person, welche die Eintragung veranlasst, ein. Grundsätzlich wäre es wünschenswert, wenn alle Handelsregister der Mitgliedstaaten vergleichbare Anforderungen an die Identifizierung und Authentifizierung stellen würden. Es ist aber sehr positiv zu werten, dass der Richtlinienentwurf den Mitgliedstaaten den nötigen Gestaltungsspielraum für das Online-Verfahren und die Anforderungen an die Identifizierung von Personen und die

Authentifizierung von Unterlagen sowie für die in Art. 13f Abs. 4 genannten Bereiche gibt, so dass Deutschland die Möglichkeit hat, den öffentlichen Glauben seines Handelsregisters zum Vorteil der Unternehmen weiterhin zu wahren.

Die verbesserte gegenseitige Information der Register im Hinblick auf Zweigniederlassungen bzw. die Änderung bei der Hauptniederlassung kann bestehende Schwächen der Registereintragungen beseitigen und die Aktualität unterstützen. Sichert werden sollte dabei, dass Änderungen relevanter eintragungspflichtiger Unternehmensinformationen zeitnah in das jeweilige Register eingetragen und an das Register der Zweigniederlassung und umgekehrt weitergegeben werden.

### **C. Zu den Änderungen im Einzelnen**

#### **Zu Art. 13b Richtlinien-Entwurf (RL-E) Anerkennung von Identifizierungsmitteln für die Zwecke von Online-Verfahren**

Grundsätzlich wurde angemerkt, dass ein möglichst gleichwertiges Sicherheitsniveau bei der Identifizierung in allen Mitgliedstaaten von Vorteil wäre. Es wird davon ausgegangen, dass die von der eIDAS-Verordnung anzuerkennenden Identifizierungsmittel ein solches bereitstellen.

Unklar ist, ob neben dem Betrugsverdacht gemäß Art. 13b Abs. 4 RL-E, der ggf. in den Mitgliedstaaten mit unterschiedlicher Bedeutung versehen ist, weitere Gründe für die zuständige Stelle bestehen können, eine physische Anwesenheit einzufordern. So setzt Betrug im strafrechtlichen Sinne in Deutschland einen Vermögensschaden und eine entsprechende Absicht voraus. Es ist fraglich, ob Art. 13b Abs. 4 RL-E die von dem Richtlinienentwurf intendierten Situationen erfassen kann. Es sollte geprüft werden, ob der Begriff des „Missbrauchsverdachts“ in diesem Zusammenhang zielführender wäre und mit entsprechenden Erläuterungen hinterlegt werden. Der Anforderungsmaßstab an die „berechtigten Gründe“ in Art. 13b Abs. 4 RL-E ist ebenfalls unklar.

#### **Zu Art. 13e RL-E Informationsanforderungen**

Das in Art. 13e RL-E vorgesehene Angebot an Informationen zur Gründung durch die Mitgliedstaaten kann die Unternehmen bzw. Gründer bei ihren grenzüberschreitenden Aktivitäten unterstützen. Diese Informationen sollten leicht verständlich sein und auf ergänzende Informationsmöglichkeiten verweisen.

Wir merken im Hinblick auf die deutsche Übersetzung an, dass in Art. 13e Abs. 2 lit. g statt „Aktionäre“ die Bezeichnung „Gesellschafter“ verwendet werden sollte.

Unklar ist, was Art. 13e Abs. 2 lit. j RL-E unter „Bedingungen“, die sich auf die Gültigkeit von vor der Gründung geschlossenen Verträgen beziehen, versteht. Ggf. wäre die Formulierung „Folgen von vor der Gründung geschlossenen Verträgen“ oder eine ähnliche Formulierung zielführender.

### **Zu Art. 13f RL-E Online-Eintragung von Gesellschaften**

Die Online-Gründung kann bürokratische Elemente in der Gründung und Unternehmensführung sowie den benötigten Zeitaufwand reduzieren. Sie kann jedoch auch den bestehenden Wettbewerb der Rechtssysteme verstärken.

Die Mitgliedstaaten können nach Art. 13f Abs. 1 Satz 2 Aktiengesellschaften (AG) von der Online-Gründung ausnehmen. Unklar ist, ob für die KGaA das Online-Verfahren gelten soll, oder Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollen, für die KGaA eine Vor-Ort-Gründung vorzusehen. Es wird zudem vereinzelt hinterfragt, ob bei größeren GmbH-Gründungen ggf. ein vergleichbares Schutzbedürfnis wie bei der AG-Gründung bestehen könnte.

Der Mitgliedstaat kann nach Art. 13f Abs. 4 lit. b Regelungen für das Verfahren zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit des Namens der Gesellschaft, und damit für die Firmierung, festlegen. Dies ist insbesondere für Mitgliedstaaten, die traditionell entsprechende Regelungen vorhalten, von Vorteil, sichern diese doch die Individualisierung der Unternehmen und schützen vor Irreführung von Geschäftspartnern. Allerdings werden auch Firmierungen in manchen Mitgliedstaaten in ausländischen Sprachfassungen zugelassen, die bei der Bildung von Zweigniederlassungen für diese Firmen dann im Widerspruch zu dem Recht des Mitgliedstaats, in welchem die Zweigniederlassung eingetragen werden soll, stehen. So kann eine ausländische Gesellschaft deutsche Begrifflichkeiten in ihrer Firmierung enthalten, die entweder nach deutschem Recht nicht individualisierend, irreführend oder ggf. gegen das nationale Recht verstoßen, wenn z. B. eine deutsche Rechtsformbezeichnung/-abkürzung in den ausländischen Firmennamen integriert wurde. Insofern wird vereinzelt sogar eine Harmonisierung gefordert. Im Ergebnis ist jedoch von Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten über Art. 13f Abs. 4 lit. b weiterhin Anforderungen an die Bezeichnung des Unternehmens stellen können.

Gerade bei Regelungen zur Vertretung der Gesellschaft hat sich in der Praxis gezeigt, dass Registerauszüge oder die Einsicht in Register anderer Mitgliedstaaten nicht gewährleisten können, dass die dort genannte Person tatsächlich vertretungsbefugt ist. Dies ist bedingt durch unterschiedliche Anforderungen und unterschiedliche Prüfungskompetenzen der Register und damit einem unterschiedlichen Wertgehalt der Registereintragungen. Im Ergebnis müssen auch weiterhin zusätzliche Informationen durch die Register bei den Antragstellern angefordert werden können. Durch diese zusätzlichen Informationen kann der Wertgehalt des eigenen Registers erhalten werden. Art. 13f Abs. 4 lit. d RL-E sollte etwaige zusätzliche Anforderungen explizit mit aufnehmen.

Der Richtlinienentwurf respektiert gemäß Absatz. 4 lit. e entsprechende bestehende Verfahren in den Mitgliedstaaten. Die Möglichkeit, sachkundige Stellen in den Gründungsvorgang einzubeziehen wird teilweise aufgrund der Komplexität der Materie als positiv erachtet. Auch gegebenenfalls zusätzliche Anforderungen an die Anmeldung, wie die öffentliche Beglaubigung, werden hierbei als Unterstützung bei der sicheren Identifizierung gewertet. Hier bestehen jedoch durchaus unterschiedliche Vorstellungen bei den Unternehmen. Teilweise sehen diese die Einbindung der sachkundigen Stellen als nicht erforderlich an.

Art. 13f Abs. 4 lit. f RL-E sieht die Möglichkeit vor, die Umstände, unter denen eine Online-Gründung ausgeschlossen werden kann, wenn die Zahlung des Gesellschaftskapitals in Sachleistungen zu erbringen ist, zu definieren. Unklar ist, ob nur die Umstände bzw. Voraussetzungen bei der Sachgründung definiert werden können oder die Sachgründung insgesamt von der Online-Gründung ausgenommen werden kann. Im Hinblick auf etwaige Prüfungen bei Sacheinlagen, ggf. die Einholung von Gutachten etc., erscheint es nachvollziehbar, dass die Richtlinie hier den Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Einschränkung der Online-Gründung auf Bargründungen zugesteht. Die Richtlinie sollte diese Möglichkeit der Einschränkung der Online-Gründung deutlicher formulieren, so z. B. im Anwendungsbereich von Art. 13 oder in einem eigenen Absatz in Art. 13f RL-E.

Es sollte in Art. 13f Abs. 4 RL-E ergänzend klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten auch Belehrungen der Geschäftsführer über ihre Pflichten und etwaige Folgen in das Online-Verfahren integrieren können.

Die in Art. 13f Abs. 7 RL-E genannte Frist, die Online-Eintragung innerhalb von 5 Arbeitstagen abzuwickeln, wird den Eintragungsprozess beschleunigen können. In Fällen, in welchem zum Beispiel die Zulässigkeit oder Individualisierung der Firmierung fraglich ist oder Hinweise auf Irreführung gegeben sind, könnte der Zeitraum für eine erweiterte Recherche und Einbindung von externen sachkundigen Stellungnahmen durch die Registergerichte knapp werden. Dabei können auch der direkte Kontakt mit dem anmeldenden Gründer oder Nachfragen beim Gründer erforderlich sein. Dies kann eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Insofern muss die in Absatz 7 Satz 2 erwähnte Möglichkeit der Verzögerung seitens der Registergerichte genutzt werden können. Die grundsätzlich zu unterstützende zügige Gründung und Planbarkeit seitens der Gründer darf im Ergebnis nicht auf Kosten von Gründlichkeit und der Prüfung der Einhaltung von bestehenden Rechtsvorschriften gehen. Um etwaige Nachfragen bei den Gründern etc. zu vermeiden, sollten die Bemühungen, dass sich Gründer im Vorfeld der Gesellschaftsgründung ausreichend informieren und Möglichkeiten nutzen, wie z. B. die Zulässigkeit der Firmierung vorab zu prüfen, durch die nach Art. 13e RL-E erforderlichen Informationen unterstützt werden.

Die Mitgliedstaaten müssen zudem die Möglichkeit haben, zusätzliche Informationen in ihre Register aufnehmen zu können. So stellt die Eintragung einer inländischen Geschäftsanschrift im Handelsregister die Erreichbarkeit der Gesellschaft auch durch deren Geschäftspartner im Mitgliedstaat des Satzungssitzes sicher. An diese Geschäftsanschrift können Zustellungen vorgenommen werden.

#### **Zu Art 13g RL-E Muster für die Eintragung von Gesellschaften**

Grundsätzlich kann es für Gründer von GmbH und Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt) sehr hilfreich sein, auf entsprechende Mustersatzungen etc. zurückgreifen zu können. Die Mitgliedstaaten sollten auch für andere Gesellschaftsrechtsformen als die GmbH Muster anbieten. Die Muster sollten die wesentlichen Regelungen einer Satzung umfassen. Allerdings können Muster bei den Gründern den Eindruck vermitteln, dass sie damit alle Möglichkeiten der Gestaltung berücksichtigt haben. Es sollte daher in den Mustern klargestellt werden,

dass diese für einfach gelagerte Gründungen in Betracht kommen, nicht alle Fragestellungen abdecken und eine ausführliche rechtliche Beratung nicht ersetzen können.

Gemäß Art. 13g Abs. 2 RL-E scheint die Online-Gründung mit und ohne Muster möglich zu sein, vgl. „können verwendet werden“. Grundsätzlich sollte der Gründer stets die Wahl haben, ob ein Muster oder eine individuelle Satzung genutzt wird. Die Nutzung einer individuellen Satzung bei einer Online-Gründung und deren Prüfung steht jedoch in Konflikt mit dem von dem Richtlinienentwurf vorgesehenen begrenzten Bearbeitungszeitraum der zuständigen Stellen von 5 Arbeitstagen. Im Ergebnis sollte die zuständige Stelle bei der Online-Gründung mittels individueller Satzung ausreichend Zeit für die Prüfung haben, folglich von der nach Art. 13f Abs. 7 RL-E vorgesehenen Frist ausgenommen werden. Unklar ist der Begriff „gegebenenfalls“ in Absatz 2 Satz 2 und seine Auswirkung.

Hilfreich bei grenzüberschreitenden Gründungen ist es auch, dass das Muster nach Absatz 3 zumindest in einer Amtssprache, die von einer möglichst großen Zahl der Nutzer verstanden wird, zur Verfügung steht. Es wird teilweise als sinnvoll erachtet, bereits konkrete Sprachen festzulegen, die die Kriterien, das weitgehende Verständnis durch eine möglichst große Zahl grenzüberschreitender Nutzer, erfüllen. Im Ergebnis sollte davon ausgegangen werden können, dass der jeweilige Mitgliedstaat diese Auslegung vornehmen kann.

Es sollte klargestellt werden, dass die Muster in anderen Sprachen als in der Amtssprache des Anmeldemitgliedstaates zur Information dienen. Die beim Handelsregister einzureichenden Anmeldeunterlagen, Satzungen etc. müssen weiterhin in der jeweiligen Sprache des Anmeldemitgliedstaates abgefasst sein bzw. den entsprechenden Vorgaben des jeweiligen Mitgliedstaates folgen. Eine Anmeldung in den anderen Amtssprachen der EU könnte z. B. zu Schwierigkeiten bei der Überprüfung des ausformulierten Unternehmensgegenstandes führen. Zudem würde auch die Verständlichkeit des Handelsregisters stark reduziert werden. Dem steht nicht entgegen, dass die Anmeldeunterlagen bzw. Satzungen ggf. zweisprachig abgefasst bzw. zusätzlich in einer anderen Amtssprache der EU eingereicht werden können.

Teilweise wird zur Vereinfachung seitens der Unternehmen vorgeschlagen, das Erfordernis der entsprechenden Übersetzungen bei den die Anmeldung ergänzenden einfachen englischsprachigen Dokumenten zu überprüfen und ggf. in das Ermessen des Registergerichts zu stellen.

#### **Zu Art. 13h RL-E Als Geschäftsführer für ungeeignet erklärte Personen**

Die Möglichkeit der gegenseitigen Information der Mitgliedstaaten über Personen, die sich als nicht geeignet für die Position von Geschäftsführern oder Vorständen erwiesen haben, dürfte für die Mitgliedstaaten grundsätzlich hilfreich sein. Allerdings sind die entsprechenden Regelungen, die zum Ausschluss der Geschäftsführungstätigkeit führen, unserer Kenntnis nach in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich und werden mit unterschiedlich strengen Maßstäben bewertet. Es bedarf folglich der Informationen, welche Ausschlussgründe in dem jeweiligen Mitgliedstaat bestehen, welche Anforderungen an einen Verstoß (Maßstab) gestellt werden

sowie welcher konkrete Mangel in der Person zu dessen Beurteilung als ungeeignet geführt hat damit die Vergleichbarkeit der Inhabilität beurteilt werden kann.

Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin in der Lage sein, eine ggf. zusätzliche Versicherung der Geschäftsführer, dass keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach den Vorschriften des Sitzstaates entgegenstehen, zu verlangen. Eine Recherche nach Art. 13h könnte insofern als zusätzliche Möglichkeit bestehen.

Unklar erscheint aus unserer Sicht, ob die von Art. 13h vorgesehene Verknüpfung der Informationen nach § 6 GmbHG, § 76 Abs. 3 AktG bereits bzw. ob dies technisch auf absehbare Zeit möglich ist.

### **Zu Art. 13i RL-E Online-Einreichung durch Gesellschaften**

Die Gründer- und Unternehmerszene ist vielfältig. Es sollte daher durch die Mitgliedstaaten keine Einschränkung ausschließlich auf Online-Verfahren erfolgen. Eine persönliche Anmeldung der Eintragung sollte auch weiterhin eröffnet werden. Eine Einschränkung ausschließlich auf Online-Verfahren, wie von Art. 13i Abs. 2 RL-E vorgesehen, erscheint nicht angebracht. Das Wahlrecht der Gründer, ob sie online oder persönlich vor Ort (analog) die Gesellschaft gründen, und das Wahlrecht der Unternehmer, ob Änderungen online eingereicht werden, sollte erhalten bleiben.

Zudem sollte aufgenommen werden, dass zuständige Behörden die Möglichkeit haben, in bestimmten Fällen zusätzliche Unterlagen seitens der Unternehmen zu verlangen. Bedingt durch die unterschiedliche Qualität der Register der Mitgliedstaaten ist es von Bedeutung, z. B. beim Nachweis von Vertretungsregelungen von Gesellschaften aus bestimmten Mitgliedstaaten, zusätzliche Anforderungen zu stellen, damit die Qualität des Handelsregisters gewahrt werden kann.

Die beim Handelsregister einzureichenden Anmeldeunterlagen, Satzungen etc. müssen weiterhin in der jeweiligen Sprache des Anmeldemitgliedstaates abgefasst sein bzw. den entsprechenden Vorgaben des jeweiligen Mitgliedstaates folgen.

### **Zu Art. 19 RL-E Gebühren für den Zugang zu Urkunden und Angaben**

Die in Art. 19 Abs. 2 RL-E vorgesehene Ausweitung der für jedermann abrufbaren gebührenfreien Informationen im Handelsregister ist nicht für alle Ergänzungen nachvollziehbar. Die Anzahl der Beschäftigten der Gesellschaft soll gemäß Absatz 2 lit. g aufgenommen werden, soweit sie im Finanzbogen der Gesellschaft verzeichnet ist, der ggf. nach nationalem Recht vorgesehen ist. Es ist davon auszugehen, dass eine solche Erhebung entsprechend des Bezugs auf den Finanzbogen jährlich erfolgt – unterjährig jedoch sich Veränderungen abzeichnen können. Der Mehrwert der Arbeitnehmerzahl erscheint daher gering, auch aufgrund unterschiedlicher Definitionen der Mitgliedstaaten etc. Auf Absatz 2 lit. g sollte daher verzichtet werden. Sollte dennoch an der Veröffentlichung der Anzahl der Beschäftigten im Rahmen des Art. 19 RL-E festgehalten werden, so sollte vorgesehen werden, dass das Handelsregister auf den Finanzbogen verweist. Eine Eintragung seitens des Unternehmens, gegebenenfalls eine jährliche Änderungsmitteilung, wäre nach Kosten-Nutzen-Erwägungen abzulehnen.

### **Zu Art. 28a RL-E Online-Eintragung von Zweigniederlassungen**

In der Praxis zeigt sich, dass oftmals nicht zwischen selbständiger und unselbständiger Zweigniederlassung unterschieden wird. Als selbständige Zweigniederlassung mit der Folge der Eintragung in das Handelsregister sollten jedoch nur Niederlassungen verstanden werden, die über eine gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit verfügen; ein nur untergeordneter, unselbständiger Teil der Hauptniederlassung ist nicht ausreichend.

Auch für Unternehmen, Gläubiger etc. ist es von Interesse, die Zweig- und Hauptniederlassungen eines Unternehmens aus dem Handelsregister ersehen zu können. Es wäre hilfreich, wenn diese Information ggf. auch im Rahmen der Recherche über das Business Registers Interconnection System (BRIS) ersichtlich sein könnten.

### **Zu Art. 28b RL-E Online-Einreichung für Zweigniederlassungen**

Aus unserer Sicht sollte das Wahlrecht, ob die Anmeldung der Zweigniederlassung online oder persönlich erfolgt, gewahrt bleiben. Im Hinblick auf die Spracherfordernisse der Anmeldung verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu Art. 13i.

### **D. Ansprechpartner**

Annika Böhm, Leiterin des Referats Gesellschafts- und Bilanzrecht, Bereich Recht,  
T. +49 (0) 30 - 20308 – 2727, DIHK e. V., Breite Str. 29, 10178 Berlin

### **E. Wer wir sind**

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei. Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern. Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).